

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-462.502/0004-VII/B/8/2016

Wien, 18.3.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7967/J der Abgeordneten Mag. Loacker und andere** wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit sich die folgenden Fragen auf die Bundesarbeitskammer (in der Anfrage fälschlich als „Bundesarbeiterkammer“ bezeichnet) beziehen, ist wie schon bei der Beantwortung der Parlamentarischen Anfragen Nr. 3383/J und 4436/J festzuhalten, dass diese über kein eigenes Büro verfügt. Vielmehr werden deren Bürogeschäfte gemäß § 90 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, durch das Büro der Arbeiterkammer Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt. Gemäß § 90 Abs. 2 AKG leitet der Direktor der Arbeiterkammer Wien das Büro der Bundesarbeitskammer. Die Bundesarbeitskammer selbst hat somit keine eigenen Mitarbeiter/innen.

Die Bundesarbeitskammer verfügt überdies auch über kein eigenes Budget. Vielmehr ist der Arbeiterkammer für Wien für die Besorgung von deren Bürogeschäften gemäß § 90 Abs. 3 AKG von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien. Da die Bundesarbeitskammer über kein eigenes Budget verfügt, kann sie selbstverständlich auch nicht als Eigentümer bzw. Miteigentümer ausgelagerter Gesellschaften in Frage kommen.

Im Übrigen ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch interne Kontrolleinrichtungen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle der Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht. Weiters ist zu festzuhalten, dass die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2015 der Aufsichtsbehörde derzeit noch nicht vorliegen. Gemäß § 66 Abs. 2 AKG ist der Rechnungsabschluss nämlich – nach Beschluss durch die Vollversammlung – der Aufsichtsbehörde bis 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso liegen der Aufsichtsbehörde die Mitarbeiterstände der Kammern für Arbeiter und Angestellte für das Jahr 2015 derzeit noch nicht vor.

Aus den von der Aufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 91 Abs. 2 Z 3 AKG zu genehmigenden Rechnungsabschlüssen für das Jahr 2014 ergibt sich Folgendes:

Frage 1:

Zu den Einnahmen aus Kammerumlagen siehe Tabelle 1.

Frage 2:

Zu den Leistungen an die Bundesarbeitskammer siehe Tabelle 2.

Fragen 3 und 4:

Die sonstigen Erträge der Arbeiterkammern setzen sich aus Mieterträgen, Verkaufserlösen und sonstigen Erträgen zusammen. Weitere Erträge ergeben sich aus dem Zinssaldo sowie der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen. Im Einzelnen siehe die Tabellen 3, 4 und 5.

Frage 5:

Der Sachaufwand und sein Anteil an den Gesamtausgaben ist den Tabellen 6 und 7, der Betriebs- und Verwaltungsaufwand und sein Anteil an den Gesamtausgaben den Tabellen 8 und 9 und der Aufwand für Selbstverwaltung und sein Anteil an den Gesamtausgaben den Tabellen 10 und 11 zu entnehmen.

Frage 6:

Siehe Tabelle 12.

Frage 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8:

Siehe Tabellen 13 und 14.

Frage 9:

Siehe Tabelle 15.

Frage 10:

Siehe Tabelle 16.

Frage 11:

Siehe Tabelle 17.

Frage 12:

Siehe Tabelle 18.

Frage 13:

§ 6 Abs. 2 der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) bestimmt, dass zur Vorsorge von zukünftigen Vorhaben ausreichend Rücklagen zu bilden sind. In § 13 RHO ist betreffend die Gliederung der Ertragsrechnung der Ausweis der Positionen „Zuführung zur Bau- und Investitionsrücklage“ und „Zuführung zu sonstigen Rücklagen“ vorgesehen, in § 15 RHO betreffend die Vermögensbilanz der Ausweis der Positionen „Bau- und Investitionsrücklage“ sowie „Sonstige Rücklagen“.

Frage 14:

Siehe Tabelle 19.

Frage 15:

Siehe Tabelle 20.

Fragen 16 bis 20:

Die Steuerreform fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Fragen 21 bis 29:

Im Rahmen der Aufsicht gemäß § 91 AKG besteht hinsichtlich der Gründung von oder der Beteiligung an ausgelagerten Gesellschaften der Arbeiterkammern keine Genehmigungspflicht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Im Hinblick darauf, dass Daten über einzelne ausgelagerte Gesellschaften gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht und nach den Bestimmungen der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) im Rechnungsabschluss auch nicht verpflichtend getrennt auszuweisen sind, liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht vor.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat diese Daten für die letzten beiden Jahre 2014 und 2015 aber dennoch von den Arbeiterkammern erhoben (siehe Tabelle 21).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Angaben über ausgelagerte Gesellschaften und Beteiligungen der Arbeiterkammern jederzeit auch aus dem öffentlichen Firmenbuch abrufbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

